

Haushaltssatzung

der Gemeinde Essingen

für das Haushaltsjahr 2011

vom 9. August 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 12. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.825.960 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.930.450 €
Jahresfehlbetrag auf	<u>104.490 €</u>

2. im Finanzhaushalt

Die ordentlichen Einzahlungen auf	1.835.525 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	1.607.535 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>227.990 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	173.100 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	831.000 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 657.900 €</u>

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	459.875 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	29.965 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>429.910 €</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.468.500 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.468.500 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr auf	- 2.770 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	46.265 €
Verzinsten Kredite auf	413.610 €
Zusammen auf	<u>459.875 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 €

Kredite zur Liquiditätssicherung werden bei der Verbandsgemeinde Offenbach aufgenommen. Die die Gemeinde betreffenden Anteile erhöhen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie sind, sofern vorhanden, in Zeile 48 des Gesamtfinanzplans ausgewiesen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	285 v.H.
Grundsteuer B auf	338 v.H.
Gewerbsteuer auf	364 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind in der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer festgelegt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden in der Haushaltsjahr nicht festgesetzt:

Der Beitragssatz für die Beiträge für Feld-, Wald- und Weinbergswegen ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald und Weinbergswegen vom 29. Oktober 2001 mit 25,50 €/Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

§ 8 Eigenkapital

Die Ortsgemeinde Essingen hat den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen zum 01.01.2010 vollzogen. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug hiernach 4.684.099,50 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Derzeit liegen keine Altersteilzeitfälle vor.

§ 12 Weitere Bestimmungen

keine

Essingen, den 9. August 2011

.....
(Hartmut Doppler)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 03.06.2011 angezeigt. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 1. August 2011 folgendes mitgeteilt:

Der Ergebnishaushalt 2011 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 104.490,00 € ab. Die Finanzplanung zeigt, dass auch in den Folgejahren 2012 bis 2014 mit Fehlbeträgen zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund, dass im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ein Verlust vorgesehen ist, weist die Aufsichtsbehörde darauf hin, dass nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO der Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Haushaltsfolgejahren durch Jahresüberschüsse auszugleichen ist. Die Gemeinde hat hierbei am Jahresende nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsjahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Die Ortsgemeinde Essingen ist daher gehalten, durch Aufwandsreduzierungen bzw. durch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation 2011 herbeizuführen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können. Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt.

Der Finanzhaushalt 2011 weist einen positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 227.990,00 € auf und gilt daher als ausgeglichen. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen und der Gesamtbetrag der Auszahlungen stimmt mit jeweils 2.468.500,00 € überein. Nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist der Ausgleich des Finanzhaushaltes tatsächlich erreicht, wenn unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem positiven Saldo in Höhe von 227.990,00 € ab. Die Tilgungsleistungen belaufen sich auf 27.195,00 €. Der Finanzhaushalt ist somit ausgeglichen. In den Haushaltsfolgejahren wird – außer 2012 mit minus 55.065,00 € - mit einem Ausgleich gerechnet (2013 mit 606.435,00 € und 2014 mit 137.030,00 €).

Die Übersicht zu Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für 2011 eine so genannte „freie Finanzspitze“ von 200.795,00 € aus. Im Haushaltsfolgejahr 2012 errechnet sich eine so genannte negative „freien Finanzspitze“ von 159.405,00 €. Für die weiteren Haushaltsfolgejahre wird wieder mit einer positiven „freien Finanzspitze“ gerechnet (2013 mit 296.010,00 € und 2014 mit 31.090,00 €).

Der Höchstbetrag der genehmigungsfähigen Investitionskredite beträgt 657.900,00 €.

Der nach § 2 der Haushaltssatzung beschlossene Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite übersteigt den Höchstbetrag der genehmigungsfähigen Investitionskredite nicht. Jedoch ist nach § 103 Abs. 2 GemO die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kredit-

verpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht. Nachdem im Finanzplanungszeitraum der Finanzhaushalt ausgeglichen ist und „negative freie Finanzspitzen“ nicht ausgewiesen werden, wird eine mögliche Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Essingen zur Zeit nicht angenommen. Der Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltsatzung vorgesehenen Aufnahme der zu verzinsenden Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. §§ 24, 95, 103 Abs. 2 wird genehmigt.

Die zinslosen Kredite sind nach § 95 Abs. 24 Nr. 2 GemO genehmigungsfrei.

Der Schuldenstand der Gemeinde in Höhe von insgesamt rd. 560 Tsd. € wird sich zum Ende des Jahres 2011 auf rd. 1 Mio. € erhöhen. Bei Berücksichtigung der gesamten Haushaltsslage ist im investiven Bereich daher größtmögliche Zurückhaltung geboten. So empfiehlt sich dringen, insbesondere u. a. wegen weiterer durch die Erschließung entstehenden Folgekosten, ein ausschließlich bedarfsorientierter Erwerb von Bauerwartungsland für eine tatsächlich notwendige Erweiterung des Neubaugebietes.

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22. August 2011 bis 30. August 2011 im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den 9. August 2011
I n Vertretung:

.....
(Ernst Laible)
Erster Beigeordneter